

**Lufttüchtigkeitshinweis Nr. 8A
betreffend
ZULASSUNG VON FREIBALLONEN UND DEREN AUSRÜSTUNG**

Der im Lufttüchtigkeitshinweis Nr. 8 vom 31. Oktober 1989 eingeräumte Termin für die Nachrüstung der bisher zugelassenen Heißluftballonhüllen (Zweit- bzw Wechselhüllen) wird bis auf weiteres verlängert.

23. 1. 1991

341-15a